
Beitragsordnung

Die Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Vereinssatzung, § 3 und 4.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Jahresumsatz des Mitglieds und beträgt bis 1.000.000 Euro 0,5% des jährlichen Umsatzes. Auf den darüber liegenden Umsatz wird 0,3% berechnet. GBS-Träger zahlen pauschal einen Beitrag von 5.000 Euro p.a.. Einem Mitgliedsunternehmen werden weitere, mit ihm verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen im Sinne Art. 3 Abs. 2 und 3 (2003/361/EG)¹ zugerechnet, d.h. die Umsätze aller verbundenen Unternehmen fließen in die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ein.

Bei einer Neuaufnahme dient die letzte aktuelle BWA als Grundlage. Es werden folgende Beitragsanteile in Rechnung gestellt, wobei Stichtag das Datum der Antragsstellung ist:

Antragsdatum 01.01. - 30.06. 100 % des Beitrages

Antragsdatum 01.07. - 31.12. 50 % des Beitrages

Bei besonderen Situationen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand auf schriftlichen Antrag der Mitgliedsorganisation ermäßigt oder gestundet werden.

Grundsätzlich sind die Beiträge mit Beginn des Jahres fällig. Die BWA oder ein sonstiger geeigneter Nachweis des Jahresumsatzes ist Kindermitte e.V. oder einem bestellten Vertreter (Steuerbüro) jeweils zum 1. 6. des Folgejahres vorzulegen. Liegen keine geeigneten Unterlagen vor, wird der Mitgliedsbeitrag geschätzt. Eine Spitzabrechnung erfolgt im Herbst des Jahres.

Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, wobei der Mindestbeitrag 50,- Euro beträgt. Sie werden ab einem Förderbeitrag von 400,- Euro pro Jahr auf der Website des Verbands genannt. Fördermitglieder, die Gründungsmitglied sind, müssen keinen Förderbeitrag zahlen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Darüber hinaus kann der Verband Spenden annehmen. Ab einem Betrag von 500,- Euro können Spender auf der Website des Verbands genannt werden.

¹ Welche Unternehmen als verbundene bzw. Partnerunternehmen gelten, entscheidet im Zweifel der Vorstand.